

zu 1. Z.B. Ausbildungsbeauftragte, Ausbilder, Auszubildende, Ausbildungsberater, Ausbildende, Lehrer, Eltern, zuständige Stelle

zu 2. Im § 29 BBiG wird geregelt, wer ausbilden darf. Personen, die gegen das BBiG und das JArbSchG erheblich verstoßen haben und deshalb verurteilt wurden, sind nicht geeignet als Ausbilder oder Auszubildende tätig zu werden. Auch Personen, die aus anderen Gründen zu mehr als 2 Jahren Haft verurteilt wurden, dürfen nicht ausbilden.

zu 3. Ausbildungswerkstätten vermitteln Grundkenntnisse und Sonderkenntnisse des Berufs und bereiten auf die praktische Abschlussprüfung vor.

zu 4. Die zuständige Behörde z.B. die Bezirksregierung untersagt die Ausbildungstätigkeit. Die IHK (zuständige Stelle) stellt den Verbotsgrund zunächst fest.

zu 5. Im Verzeichnis werden alle Auszubildenden eingetragen. Wer dort nicht eingetragen ist, kann die Zwischen- und Abschlussprüfung nicht machen.

zu 6. Umschulungen dauern kürzer etwa 2/3 der Regelausbildungszeit. Umschulungen werden oft von Bildungseinrichtungen durchgeführt.

zu 7. Es wird schwieriger Bewerber für die duale Ausbildung zu finden. Das führt zu Mehraufwand bei der Personalgewinnung.

zu 8. DQR 3 (2jährige Ausbildung), DQR 4 (3- oder 3 ½ Ausbildung)

zu 9.

Ausbildungsvertrag	5
Betriebsvereinbarungen	4
Gesetze	2
Grundgesetz	1
Rechtsverordnungen	3

zu 10. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung

zu 11. Das beschreibt den kostenlosen Austausch von Auszubildenden zwischen zwei oder mehr Betrieben. Jeder Betrieb muss als Ausbildungsbetrieb geeignet sein.